

Gemeindeamt Fischlham

Pol. Bez.: Wels-Land

Fischlham, Thalheimerstraße 5

E-Mail: gemeinde@fischlham.ooe.gv.at

Internet: <http://www.fischlham.at>

Verordnung

der Gemeinde Fischlham vom 22. September 2005 (Gemeinderatsbeschluss), mit der - nach Anhörung des Kanalisationsunternehmens (Reinholdungsverband Raum Lambach) - eine

KANALORDNUNG

für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Fischlham verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Fischlham und vom Reinholdungsverband Raum Lambach betriebene öffentliche Kanalnetz (im folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

1. Die Bescheide über die wasserrechtlichen Bewilligungen der Ortskanalisation und des Reinholdungsverbandes Raum Lambach für die Verbandssammler 5 und 6 sowie der Abwasserreinigungsanlage sind einzuhalten.
2. Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Beim Mischsystem (§ 3 Punkt 6) können mit Zustimmung der Gemeinde die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, wenn keine andere Möglichkeiten der Ableitung bestehen.
3. Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (Bundesgesetzblatt Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

4. In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die
 - a) den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - b) das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - c) die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
 - d) die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
5. Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
6. Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

1. Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (zB: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
2. Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Die Einbindung hat in Fließrichtung (ca. 45 Grad) und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
3. Der Ableitungsstrang vom Haus bis zum Anschluss-Schacht ist mit dichtem Rohrmaterial herzustellen und hat einen Durchmesser von mindestens 150 mm zu erhalten. Sollte auf Grund wesentlicher Richtungsänderungen die Errichtung von Kontrollschächten notwendig sein, sind auch diese Schächte flüssigkeitsdicht herzustellen.
4. **Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (zB durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.**
5. Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
6. Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

b) Trennsystem:

Drainage-, Brunnenüber-, sonstige Rein- und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser sind dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zuzuführen. Eine Einleitung in die vorhandene Kanalisation ist nicht gestattet.

a) Mischsystem:

Drainage-, Brunnenüber- und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zuzuführen. Besteht diesbezüglich absolut keine Möglichkeit sind diese Wässer mit Zustimmung der Gemeinde in die vorhandene Kanalisation einzuleiten.

7. Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung – unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) – der Baubehörde zu melden.
8. Vor Beginn der Bauarbeiten für die Errichtung der Hauskanalanlage und bei erforderlichen Abänderungen bestehender Hauskanalanlagen ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.
9. Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage die Kanalisation angeschlossen werden.
10. Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage bis zum Übergabeschacht in der öffentlichen Kanalisation oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen (siehe beiliegendes Merkblatt für die Reinigung von Hauskanalanlagen).

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

1. Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (zB Schotter) aufzufüllen.
2. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (zB Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Reinhaltungsverbandes Raum Lambach und deren Beauftragen ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe,
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche).

Genauere diesbezügliche Informationen können auch auf der Homepage der Gemeinde Fischlham – www.fischlham.at – RHV Raum Lambach eingeholt werden.

§ 8

Strafbestimmungen

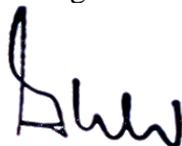
Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Kanalordnung wird mit 15. Oktober 2005 rechtswirksam. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Jakob Auer

Merkblatt

für die Wartung und Instandhaltung der Hauskanalanschlussleitung bis zur Einmündung in den öffentlichen Kanal

- Die Hauskanalanschlussleitung bis zur Einmündung in den Ortskanal ist zweimal jährlich durch Öffnen des Schachtes auf die Funktionsfähigkeit (kontinuierlicher Abfluss) zu kontrollieren.
- Aus Gründen der Betriebssicherheit der Hauskanalanschlussleitung empfiehlt es sich, diese in Abständen von zwei Jahren bzw. nach Bedarf einer Spülung zu unterziehen.
- Die vorhandenen Schächte inklusive Schmutzfangtasse und Abdeckung in der Hauskanalanschlussleitung sollten zumindest einmal jährlich einer Reinigung unterzogen werden, damit eine gute Be- und Entlüftung gewährleistet ist.
- **Grundsätzlich hat sich jeder Liegenschaftsbesitzer gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation abzusichern.**
- Feste Küchenabfälle als auch Altspeiseöl und –fett dürfen keinesfalls über die hauseigene Installation in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden. Auch die Verwendung eines Küchenabfall-Zerkleinerers ist strengstens verboten.
- Hauseigene Pumpwerke sind einmal im Monat einer Funktionskontrolle und je nach Bedarf einer Reinigung zu unterziehen.

Der Einstieg von Privatpersonen in die öffentlichen Kanalisationsanlagen ist nicht gestattet.

Vom Einsteigen in Schächte der eigenen Hauskanalisation wird abgeraten, da unter Umständen schädliche und lebensgefährliche Gase vorhanden sein können.

Sollte bei der Kontrolle ersichtlich sein, dass Feststoffe sich im Kanal angesammelt haben, ist ein konzessioniertes Unternehmen mit der Beseitigung zu beauftragen.

MERKBLATT

*zur Beseitigung von Abwässern
aus privaten Schwimmbädern in die öffentliche Kanalisation*

WELCHE ABWÄSSER FALLEN BEI SCHWIMMBÄDERN AN?

1. **Filterrückspülwässer (ev. mehrmals pro Woche 100 - 1000 Liter/Rückspülung)**
2. **Beckenentleerungswässer (1 x jährlich)**
3. **Beckenreinigungswässer (event. 2 x jährlich geringe Mengen)**

PROBLEMATIK

Durch die Badewasseraufbereitung (Desinfektion), meist durch Chlor, und durch die Verwendung von Reinigungsmitteln für die Beckenreinigung, erfolgt eine Anreicherung von „gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen“, wie zB

Chlor („Freies Chlor“, „Gesamt Chlor“ = freies und gebundenes Chlor)

AOX, POX (=Chlor + org. Substanzen)

pH-Wert (Zugabe von pH-minus bzw. Reinigungsmittel bei der Beckenreinigung)

Die Bekämpfung von Algenwachstum durch kupferhältige Substanzen ist nicht gestattet, da ansonsten eine Anreicherung im Abwasser durch Schwermetalle erfolgt.

WOHIN MIT DEN ABWÄSSERN?

1. Die Filterrückspülwässer sind **jedenfalls** in den Kanal einzuleiten.

Bitte beachten Sie:

Keine übermäßige Chlorung des Badewassers;

Vor Ableitung in den Kanal soll eine pH-Messung mittels eines Teststreifens, sowie eine Chlormessung mittels „Test-Kit“ erfolgen. (Beachtung der auf Seite 2 angeführten Emissionsbegrenzung). Bei Überschreitung der Grenzwerte des Rückspülwassers ist die Wasser-menge in einem Zwischenbecken aufzufangen und der pH-Wert mit geeigneten Mitteln je nach Bedarf einzustellen. **Der Chlorwert ist mit Natrium-Thiosulfat** (1 g/m³ Cl₂ verbraucht 0,8 g/m³ Natrium Thiosulfat Hydrat) **mindestens auf den vorgegebenen Grenzwert abzusenken.**

2. Die Beckenentleerungswässer können nach Erreichen des Grenzwertes oder nach Einstellung des Grenzwertes – wie vorher angeführt - in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden. Maximale Einleitungsmenge: 2 l/sec. Bei der Entleerung ist darauf zu achten, dass dies nur bei Trockenwetter erfolgt.

Die Drosseleinrichtung für die Ableitung in den Kanal ist so auszubilden, dass gewährleistet ist, dass die zulässige Ableitungsmenge von 2 l/sec nicht überschritten wird.

Wichtig:

Vor Ableitung der Beckenentleerungswässer: pH-Messung mittels Teststreifen, sowie Chlormessung mittels „Test-Kid“ durchführen. Ist der untere Grenzwert hinsichtlich der vorgegebenen Grenzwerte (Seite 2) noch nicht erreicht, gleiche Vorgangsweise wie unter Punkt 1.

3. Die **Beckenreinigungswässer** sind jedenfalls in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.

Wichtig:

Verwendung nur handelsüblicher, biologisch leicht abbaubarer Reinigungsmittel.

Vor Ableitung in öffentlichen Kanal pH-Messung mittels Teststreifen durchführen und wenn nötig, neutralisieren (pH-Wert mind. 6,5 – max. 8,5). pH-Wert mittels pH-Minus bzw. -Plus dem geforderten Wert anpassen.

ALLGEMEINES

Jede Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist der zuständigen Gemeinde oder dem RHV Raum Lambach zu melden.

Bei Einleitung von Schwimmbadabwässern in den öffentlichen Kanal sind grundsätzlich die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung festgelegten Grenzwerte einzuhalten:

Emissionsbegrenzung – Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation:

Freies Chlor	0,2 mg/l
Gesamtes Chlor	0,4 mg/l
AOX *	0,5 mg/l
POX *	0,1 mg/l
pH-Wert	6,5 – 8,5

* Bei Einhaltung der Chlorgrenzwerte und ausreichende Frischwasserzufuhr ist nicht zu erwarten, dass diese Grenzwerte überschritten werden.

Die Chlorung des Badewassers hat sehr sparsam und sorgfältig zu erfolgen. Biologisch nicht abbaubare Biozide oder Überwinterungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Lagerung von Chemikalien hat in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Sammelbehälter für die Rückspül- und Beckenreinigungswässer sind flüssigkeitsdicht auszuführen.

Bei Einleitung in den öffentlichen Kanal ist zur Vornahme von eventuellen Überprüfungsmaßnahmen den Bediensteten des Kanalisationsunternehmens und der Gemeinde der Zutritt zu gewähren.